

16. Wahlperiode

mehrheitlich - mit SPD und Linksfraktion gegen CDU, Grüne und FDP
an Haupt
nachrichtlich: BauWohn

Dringliche Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz vom 9. November 2010

zur Vorlage – zur Beschlussfassung -

Siebtes Gesetz zur Änderung des Straßenreinigungsgesetzes

Drucksache 16/3460

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage - Drs 16/3460 – wird mit folgenden Änderungen angenommen:

Artikel I wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 1 a) wird wie folgt gefasst:

In Absatz 2 werden nach dem Wort „Fahrbahnen“ die Wörter „einschließlich Radfahrstreifen, Taxihalteplätze, Zugänge und Vorplätze von Bahnhöfen des öffentlichen Personenverkehrs und direkte Verbindungswege zwischen Umsteigebahnhöfen und -haltestellen,“ eingefügt.

2. Ziffer 1 b) bb) wird wie folgt gefasst:

Nach Satz 1 werden folgende Sätze angefügt: „Dieser umfasst die Schneeräumung, das Abstreuen von Winter- und Eisglätte sowie die Beseitigung von Eisbildungen. Eisglätte ist durch Eisregen oder überfrierende Nässe gebildetes Glatteis. Eisbildung ist eine darüber hinausgehende, insbesondere wegen nicht rechtzeitiger Schneeräumung durch festgefahrenen oder –getretenen Schnee entstandene Eisschicht.“

3. Ziffer 2 a) bb) wird durch folgende Fassung ersetzt:

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Eisbildungen sind zu beseitigen. Unter Beachtung des Absatzes 3 Satz 1 ist auf Gehwegen der Winterdienst in einer Mindestbreite von 1,5 Metern und bei Gehwegen mit einer geringeren Breite als 1,5 Meter in der Gesamtbreite durchzuführen. Bis zum Ablauf des 31. Oktober 2011 beträgt die Mindestbreite 1 Meter. Erfordert das Fußgängeraufkommen auf stärker frequentierten

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses können über die Internetseite

www.parlament-berlin.de (Startseite>Parlament>Plenum>Drucksachen) eingesehen und abgerufen werden.

Gehwegen eine größere Fläche, ist eine entsprechend breitere Bahn zu schaffen; das Nähere wird durch Rechtsverordnung der für den Umweltschutz zuständigen Senatsverwaltung geregelt.“

4. Nach Ziffer 2 f) bb) wird folgender Doppelbuchstabe cc) angefügt:

cc) In Satz 3 werden nach den Worten „Fortführung der Gehwege“ die Wörter „über die gesamte Fahrbahn“ eingefügt.

5. Ziffer 3 a) cc) wird wie folgt neu gefasst:

Nach Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:

„Gekennzeichnete Behindertenparkplätze sollen bei Bedarf und nach Kapazität der Berliner Stadtreinigungsbetriebe von Schnee geräumt werden.“

6. In Ziffer 3 b) wird Satz 1 in Abs. 4a wie folgt neu gefasst:

„(4a) Zum Winterdienst in den in der Anlage genannten Fußgängerzonen und auf den dort genannten öffentlichen Plätzen mit Ausnahme der unmittelbar vor den Anliegergrundstücken verlaufenden Gehwegen ist das Land Berlin verpflichtet.“

7. In Ziffer 4 a) werden die Worte „Bekanntgabe des Beauftragten“ gestrichen.

8. In Ziffer 4 b) wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Sie müssen unverzüglich eine geeignete Person mit der Durchführung des Winterdienstes beauftragen, wenn sie die Pflicht zur Durchführung des Winterdienstes nicht selbst erfüllen.“

9. Ziffer 4 c) wird durch folgende Fassung ersetzt:

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ist ein zur Durchführung der ordnungsmäßigen Reinigung verpflichteter Anlieger dazu körperlich und wirtschaftlich nicht in der Lage, so kann das Land Berlin auf dessen Antrag für die Dauer der Leistungsunfähigkeit seine Verpflichtung übernehmen. Die Verpflichtung wird durch die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) erfüllt.“

10. In Ziffer 4) wird folgender neuer Buchstabe d) angefügt:

Es wird ein neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Kommt ein Anlieger seiner Pflicht zum Winterdienst nach den §§ 3 und 4 nicht nach, so kann die zuständige Behörde eine Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen anordnen. § 9 bleibt unberührt.“

11. In Ziffer 6) wird Buchstabe c) gestrichen und Buchstabe d) wird zu Buchstabe c).

12. In Ziffer 7) werden die Doppelbuchstaben bb) und cc) gestrichen.

13. Ziffer 7 b) erhält folgende neue Fassung :

In Absatz 2) wird der Betrag von „10.000 Euro“ durch den Betrag von „25.000 Euro“ ersetzt.

Artikel II wird wie folgt geändert:

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel I Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb bezüglich des § 3 Absatz 1 Satz 3 sowie Nummer 7 Buchstabe b am 1. November 2011 in Kraft.

Berlin, den 9. November 2010

Die Vorsitzende des
Ausschusses für Gesundheit,
Umwelt und Verbraucherschutz

Felicitas Kubala

mehrheitlich mit SPD und Die Linke gegen CDU, Grüne und FDP

an Plen

Hierzu:

Dringliche Beschlussempfehlung

des Hauptausschusses vom 10. November 2010

zur Vorlage – zur Beschlussfassung -

Siebtens Gesetz zur Änderung des Straßenreinigungsgesetzes

Drucksache 16/3460

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drs 16/3460 – wird gemäß der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz vom 9. November 2010 mit folgenden Änderungen **angenommen:**

1. Die Ziffer „3.“ in der Beschlussempfehlung wird gestrichen.
2. Die Ziffer „13.“ in der Beschlussempfehlung wird gestrichen.
3. Im Abschnitt „Artikel II wird wie folgt geändert“ (Inkrafttreten) in der Beschlussempfehlung werden im 2. Satz (beginnend mit ...“Abweichend von Satz 1...“) die Wörter „...sowie Nr. 7 b) (neu)...“ gestrichen.

Berlin, den 10. November 2010

Der Vorsitzende des Hauptausschusses

Ralf Wieland